

Aufnahmeordnung des FYC-Bockholmwik e.V.

I. Allgemeines

Gemäß § 3 der Satzung des FYCB e. V. kennt der Verein folgende Mitgliedschaften:

- 1. Mitglieder (M)**
- 2. Ehrenmitglieder (EM)**
- 3. Familienmitglieder (FM)**
- 4. Jugendliche Mitglieder (JM)**
- 5. Fördernde Mitglieder (AO)**

Mitglieder (M) sind volljährige Vollmitglieder mit allen Rechten und Pflichten wie Stimmrecht, Arbeitsdienst, Zahlung von Beiträgen, Aufnahmegebühren, Umlagen.

Ehrenmitglieder (EM) sind stimmberechtigt, jedoch vom Arbeitsdienst sowie der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

Familienmitglieder (FM) sind die Partner des Vollmitglieds (M). Familienmitglieder zahlen keine gesonderte Aufnahmegebühr, und haben keinen Arbeitsdienst zu leisten. Das Mitglied und der Partner haben je eine Stimme.

Jugendliche Mitglieder (JM) zahlen keine Aufnahmegebühr und sind im Jahr des Beitritts beitragsfrei. Sie haben nur in der Jugendgruppe Stimmrecht. Es gibt zwei Arten Jugendliche Mitglieder in der Jugendgruppe:

- a) Kinder von Mitgliedern
- b) Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r keine Mitglieder im FYCB sind.

Jugendliche Mitglieder können bei einer Mitgliedschaft in der Jugendgruppe von über zwei Jahren bei Erreichen der Altersgrenze (18 Jahre) oder solange eine Kindergeldberechtigung nachgewiesen werden kann auf Antrag ohne Aufnahmegebühr in die Vollmitgliedschaft (M) übernommen werden, sofern der Übergang in die Vollmitgliedschaft unterbrechungsfrei aus der Mitgliedschaft in der Jugendgruppe erfolgt.

Fördernde Mitglieder (AO) sind außerordentliche Mitglieder. Sie sind teilnahmeberechtigt, aber nicht stimmberechtigt. Eine fördernde Mitgliedschaft kann begründet werden, wenn eine aktive Mitgliedschaft beendet wird, oder eine Person den Verein in seinen Interessen fördern will. Das fördernde Mitglied leistet ausschließlich seinen Vereinsbeitrag. Sonstige Rechte und Pflichten, insbesondere Stimmrecht, Arbeitsstunden, Vereinsumlagen entfallen.

Möchte ein als (AO) eingetretenes förderndes Mitglied im weiteren Verlauf doch noch Vollmitglied (M) werden, so sind dann die Aufnahmegebühr zu zahlen sowie

die zum Zeitpunkt des Wechsels ggf. geltenden Umlagen und der Jahresbeitrag wie für ein Vollmitglied (M).

Wechselt ein Vollmitglied (M) zur fördernden Mitgliedschaft (AO) und möchte nach einiger Zeit doch wieder Vollmitglied (M) werden, so ist dann keine erneute Aufnahmegebühr zu zahlen, jedoch sind die zum Zeitpunkt des Wechsels zur Vollmitgliedschaft (M) ggf. beschlossenen Umlagen und der Jahresbeitrag für (M) zu zahlen.

II. Aufnahme der Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird durch die Aufnahme erworben. Es ist dazu ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Vorstand zu richten. Der Vorstand berät und beschließt über die Aufnahme. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Jugendliche bzw. deren Erziehungsberechtigte richten den Aufnahmeantrag an den Jugendwart. Die gesetzlichen Vertreter minderjähriger Mitglieder verpflichten sich, für deren finanzielle Pflichten wie Aufnahmegebühr, Beiträge und Umlagen zu haften.

Eine Mitgliedschaft beginnt frühestens mit der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand und wird erst wirksam, wenn die Rechnung des FYCB e.V. für den Beitrag, die Aufnahmegebühr und eventuell beschlossene Umlagen innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt beglichen worden ist.

Vom Vorstand neu aufgenommene Bewerber werden auf der nächsten Jahreshauptversammlung vorgestellt.

Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins und der Verbände, denen der Verein angehört. Bei der Aufnahme in den Verein ist eine Aufnahmegebühr zu bezahlen. Die Höhe der Aufnahmegebühr wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am Lastschriftverfahren teilzunehmen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dem Verein dadurch entstehende Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

IV. Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung mit dem Ende des Geschäftsjahres. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zu deren Beendigung verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen, wie insbesondere Umlagen und Arbeitseinsätze, zu erfüllen.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn er mit der Zahlung eines fälligen Beitrags in Verzug ist, unter der dem Verein zuletzt mitgeteilten Adresse zweimal erfolglos gemahnt wurde, in der zweiten Mahnung die Streichung aus der Mitgliederliste angedroht wurde und seit

der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist. Über den Beschluss des Vorstands soll das Mitglied unter der zuletzt mitgeteilten Adresse informiert werden.

V. Übertragung der Mitgliedschaft

Nach dem Tode eines Mitgliedes kann der Lebenspartner innerhalb einer Frist von drei Monaten durch einen Aufnahmeantrag die Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr übernehmen.

Sollte die *Lebenspartnerschaft* eines Mitgliedes aufgelöst werden, kann die Mitgliedschaft auf den Partner übertragen werden, wenn der schriftliche Antrag dazu von beiden Partnern unterzeichnet ist. Hierbei ist eine Frist von 6 Monaten nach der Lösung der Partnerschaft einzuhalten.

Die vorstehende Aufnahmeordnung wurde in der ordnungsgemäß einberufenen ordentlichen Jahreshauptversammlung des Förde-Yacht-Clubs Bockholmwik e.V. am 07.03.2020 von den stimmberechtigten Mitgliedern beschlossen.

Bockholmwik, den 07.03.2020

Der Vorstand